
SR Webinar

Tötung (auf Verlangen) durch Unterlassen

Sabine Tofahrn



Der hilfsbereite Arzt (BGH Urt. v. 03.07.2019 / 5 StR 393/18)

D litt seit ihrem 16. Lebensjahr an einem sehr schmerzhaften Reiz-Darm-Syndrom, welches durch rezidivierende Harnwegsinfektionen und wiederkehrende Analfisteln begleitet wurde. Sämtliche Therapieversuche waren erfolglos geblieben, eine Besserung nicht in Sicht. Die Lebensqualität der D war dadurch so stark eingeschränkt, dass sie über Jahre hinweg den Wunsch äußerte, sterben zu wollen. Sie hatte aus diesem Grund auch bereits mehrfach Suizidversuche unternommen. Am 08. Februar 2013 wandte sie sich deswegen an den behandelnden Hausarzt A, dem die Kranken- und Leidensgeschichte der D bekannt war, mit der Bitte, sie bei ihrer Selbsttötung zu unterstützen. A, der überzeugt war, D in einer solchen Situation nicht im Stich lassen zu können, stellte 2 Rezepte über das Medikament „Luminal“ aus, von denen er mindestens eines selber einlöste und D alsdann das Medikament übergab. D übergab A ihren Hausschlüssel mit der Bitte, sie nach Einnahme der Medikamente zu betreuen. Am 16. Februar 2013 nahm D gegen 14.00 Uhr bei klarem Verstand und in vollem Bewusstsein dessen, was sie tat die Medikamente selber ein. Danach informierte sie A per Kurznachricht, der sich wenig später in ihre Wohnung begab. Er fand sie komatös mit normalen Vitalwerten auf dem Bett liegend vor. Bis zum Tod der D um 04.30 Uhr am 19. Februar 2013 besuchte A sie mehrfach, verabreichte ihr intravenös sowohl krampflösende Medikamente als auch Medikamente, die ein Erbrechen verhinderten. Beide Medikamente waren aber nicht kausal für den Todeseintritt. Ob D durch notärztliche Sofortmaßnahmen hätte gerettet werden können nach Eintritt der Bewusstlosigkeit, konnte nicht festgestellt werden. Strafbarkeit des A?



▶ Aufbau Tötung auf Verlangen, § 216 (§ 13)

- Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Handlung
 - Kausalität
 - **Objektive Zurechnung** ← →
 - Ausdrückliches und ernstliches Verlangen
 - Zur Tötung bestimmt
 - Subjektiver Tatbestand
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuld
- Unterlassen der erforderlichen und rechtliche gebotenen Handlung
 - **Quasi-Kausalität**
 - **Garantenstellung und sich daraus ergebende Pflicht zum Handeln**
 - Gleichstellungsklausel
- Tatent-schluss

Besorgen der Medikamente

Unterlassen der Rettung



▶ Abgrenzung



Zu diskutieren:
bei § 212, 216 in der objektiven Zurechnung
bei §§ 212, 25 I 2. Alt bei der Täterschaft kraft Überlegenheit



▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung



Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung



▶ Strafbarkeit gem. §§ 212, 216

*„Für die Abgrenzung einer straflosen Beihilfe zur Selbsttötung von der täterschaftlichen Tötung eines anderen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs maßgeblich, wer in Vollzug des Gesamtplans die **Herrschaft über das zum Tode führende Geschehen ausübt** Begibt sich der Sterbewillige in die Hand eines Dritten und **nimmt duldend von ihm den Tod entgegen**, dann hat dieser die Tatherrschaft über das Geschehen. Nimmt dagegen der Sterbewillige selbst die todbringende Handlung vor und behält er dabei die freie Entscheidung über sein Schicksal, tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe“*

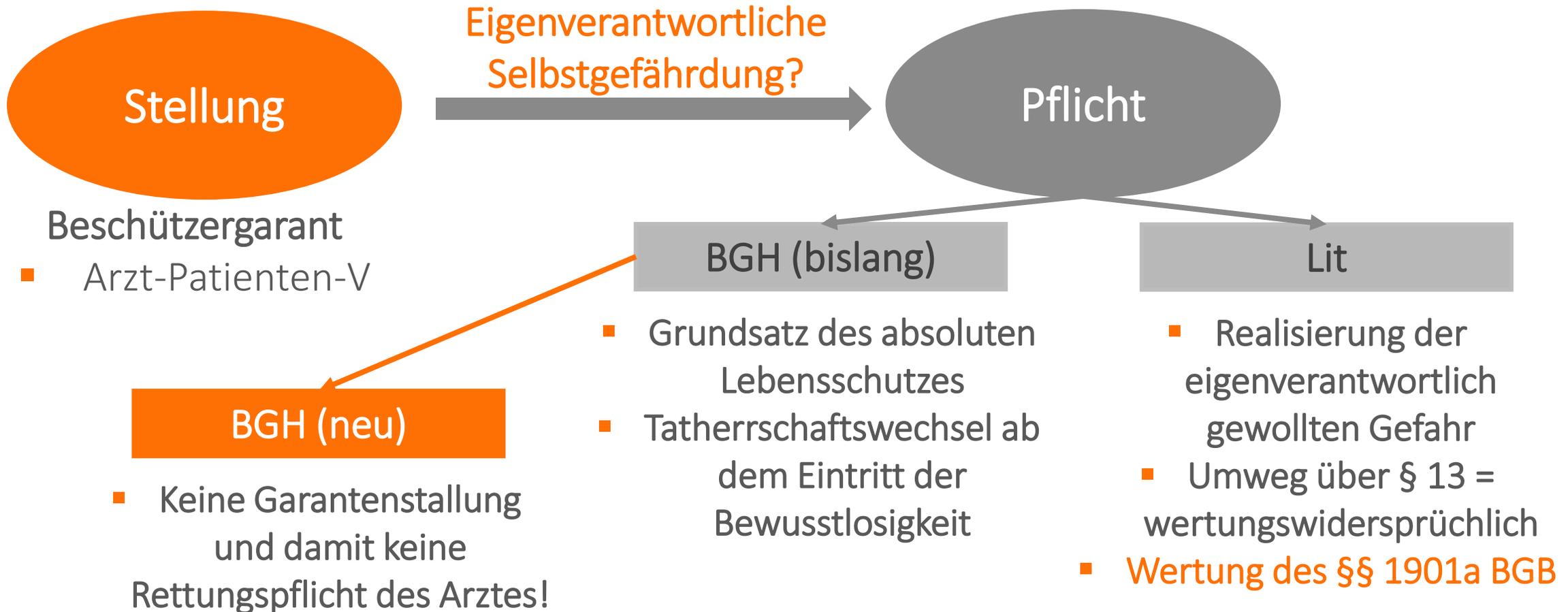


▶ Strafbarkeit gem. §§ 212, 216, 25 I 2. Alt

„Eine Benutzung des **Suizidenten als „Werkzeug“ gegen sich selbst** kann unter anderem gegeben sein, **wenn dieser seinen Selbsttötungsentschluss aufgrund eines Wissens- oder Verantwortlichkeitsdefizits nicht freiverantwortlich gebildet hat** Befindet sich der Suizident – vom „Suizidhelfer“ erkannt – in einer seine freie Willensbildung ausschließenden Lage, kann sich das Verschaffen der Möglichkeit des Suizids als in mittelbarer Täterschaft begangenes Tötungsdelikt darstellen ... **Freiverantwortlich ist demgegenüber ein Selbsttötungsentschluss, wenn das Opfer die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für seine Entscheidung besitzt und Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sind** ... Zum Ausschluss der Freiverantwortlichkeit müssen konkrete Umstände festgestellt werden ... Als solche kommen insbesondere Minderjährigkeit des Opfers oder krankheits- sowie intoxicationsbedingte Defizite in Frage ... Der Selbsttötungsentschluss kann auch dann mangelbehaftet sein, wenn er auf Zwang, Drohung oder Täuschung durch den Täter beruht ... Dasselbe gilt, wenn er einer bloßen depressiven Augenblicksstimmung entspringt, mithin nicht von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen ist“



▶ Unterlassen der Rettung: Garantenstellung und -pflicht





▶ Strafbarkeit gem. §§ 212, 216, 22, 23, 13

„Die Garantenstellung des Arztes für das Leben seines Patienten endet, wenn er vereinbarungsgemäß nur noch dessen freiverantwortlichen Suizid begleitet.“

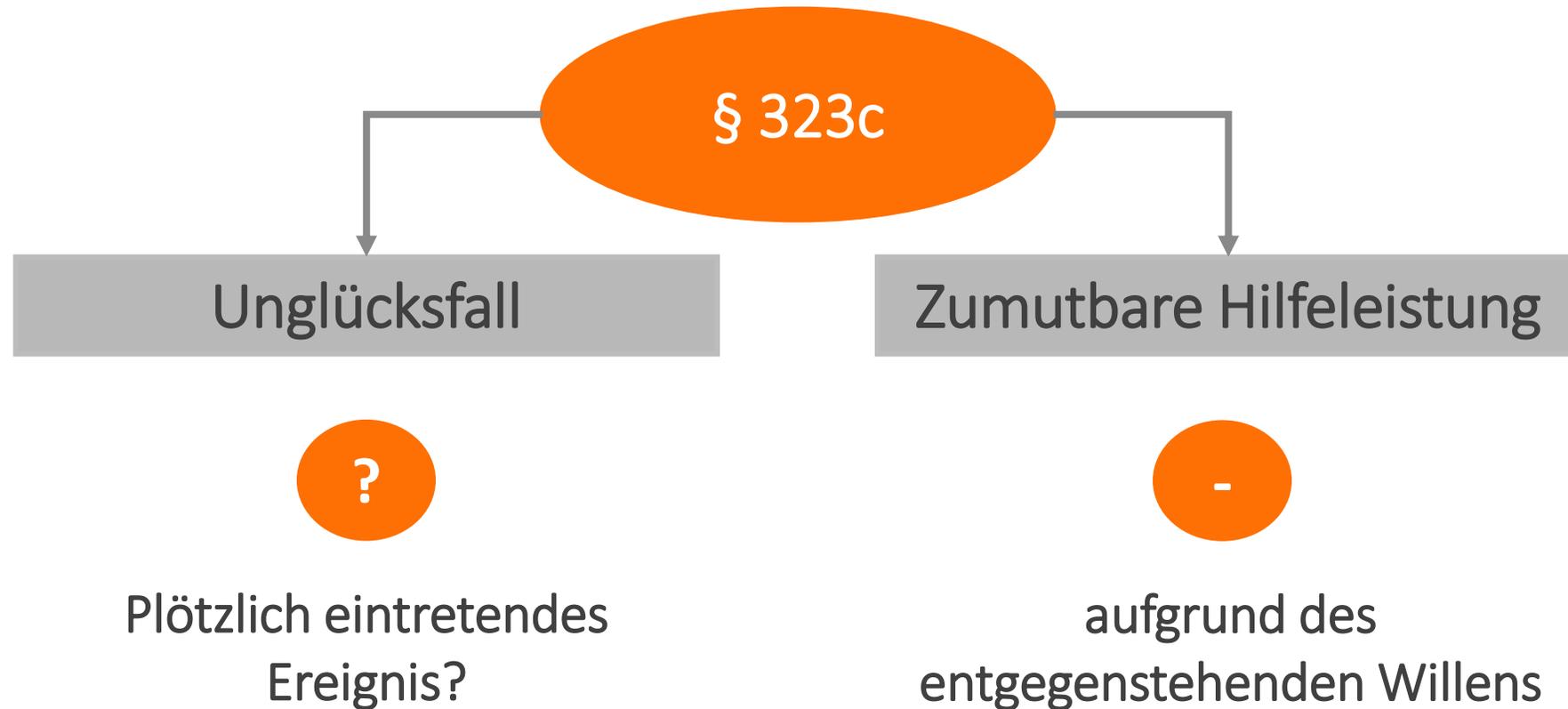


▶ Argumente

- *nach dem Grundgesetz kann jeder frei über den Umgang mit seiner Gesundheit nach eigenem Gutdünken entscheiden*
 - *daraus ergibt sich das Recht, Heilbehandlungen und sogar lebensrettende Maßnahmen abzulehnen, auch wenn sie medizinisch angezeigt sind („Recht auf Krankheit“, „Recht auf Sterben“)*
 - *die Würde des Menschen gebietet es, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist (Grundgedanke des 1901a BGB)*
- *BVerG (NJW 2017, 2215): die ausnahmslose Beschränkung des Zugangs zu die schmerzlose und sichere Selbsttötung ermöglichenden Betäubungsmitteln im Falle einer durch seine Krankheit begründeten extremen Notlage des Suizidwilligen ist mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar*



▶ Unterlassene Hilfeleistung





▶ Strafbarkeit heute

§ 217

Beihilfe wird zur
Täterschaft



- Objektiver Tatbestand
- Gewähren, verschaffen oder vermitteln einer Gelegenheit zur **Selbsttötung**
- **Geschäftsmäßig** (= auf Wiederholung angelegt)
- Subjektiver Tatbestand
- Vorsatz
- Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern

P

Teleologische Restriktion?

- Nur wenn Suizidhilfe = Hauptaufgabe
- (-) bei Gewissensentscheidung aus Arzt-Patienten-Verhältnis
 - nur (+) wenn sich Geschäftsmäßigkeit auf denselben Patienten bezieht



Gefährliches GBL (BGH 1 StR 328/15)

A trifft sich mit Kumpels regelmäßig zum Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen. Als alle am Tattag bei A in der Wohnung eintreffen, steht dort ein Fläschchen mit GBL. Nachdem A eine kleine Menge GBL mit Wasser eingenommen hat, bietet er das GBL auch den anderen an, macht aber darauf aufmerksam, dass es keinesfalls unverdünnt getrunken werden dürfe, da es dann lebensgefährlich sei. B nimmt trotz der Warnung eine größere Menge GBL unverdünnt zu sich. A versucht zunächst erfolglos, B zum Erbrechen zu bewegen, bringt ihn danach in eine stabile Seitenlage und kontrolliert die Atemfrequenz. Hätte A jetzt den Notarzt gerufen, hätte B überlebt. Als A dann später den Notarzt alarmiert, kann dieser nur noch den Tod feststellen.

Strafbarkeit des A?



▶ Prüfungsschema § 222 StGB

■ Tatbestand

- Erfolg
- Handlung
- **Objektiver Fahrlässigkeitsvorwurf**
- Kausalität
- **Objektive Zurechnung**

Ist das Bereitstellen einer allgemein erhältlichen Chemikalie (Reinigungsmittel)sorgfaltspflichtwidrig?



Liegt nicht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor?



■ Rechtswidrigkeit

■ Schuld

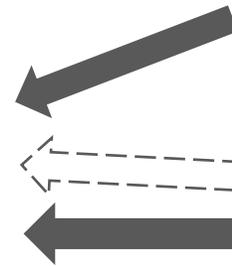
- Allgemeine Voraussetzungen
- Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



▶ Prüfungsschema §§ 212, 13 StGB

■ Tatbestand

- Erfolg
- Unterlassen
- Kausalität
- **Garantenstellung**
- **Objektive Zurechnung**
- Gleichstellungsklausel



Resultiert aus dem Bereitstellen einer allgemein erhältlichen Chemikalie (Reinigungsmittel) eine Garantenstellung?

Liegt nicht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor?

■ Vorsatz

■ Rechtswidrigkeit

■ Schuld

- Allgemeine Voraussetzungen
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



▶ Überwachergaranten

Beherrschen einer Gefahrenquelle

- Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter, „Eltern haften für Ihre Kinder“
 - Verkehrssicherungspflichten, z.B. Baustellenbetreiber
 - **Ingerenz (schadensnahes, pflichtwidriges Vorverhalten)**
 - **Inverkehrbringen gefahrträchtiger Produkte**

Aufgrund der hohen Gefährlichkeit für Leib/Leben ergibt sich aus der Sachherrschaft über die Gefahrenquelle eine Garantenstellung; Pflichtwidrigkeit ist nicht erforderlich



▶ Pflicht zum Handeln?

BGH

- Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung steht einer Handlungspflicht nicht entgegen
- **Das Opfer kannte zwar die Gefahr, wollte aber nicht die Realisierung der Gefahr („Wissen aber nicht Wollen“)**

Lit

- Das Ergebnis ist wertungswidersprüchlich: dem Täter wird über § 13 etwas vorgeworfen, was ihm als aktiv handelnder Täter nicht vorgeworfen werden kann
- Die Selbstgefährdung schließt die Verantwortung des anderen aus